



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Energy-Drink-Magazin
Herrn Florian Gaffron
Kantstraße 53
27711 Osterholz-Scharmbeck

RD Brei
Referat 313

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 4655

FAX +49 (0)228 99 529 – 4965

E-MAIL 313@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 313-08003/0056

DATUM 4. Juni 2013

Gold (E 175) als Lebensmittelzusatzstoff
Ihr Schreiben vom 09.05.2013 (E-Mail)

Sehr geehrter Herr Gaffron,

Ihre oben näher bezeichnete Anfrage wurde mir zur Bearbeitung zugeleitet. Ich nehme hierzu wie folgt Stellung:

Gold zählt zu den Lebensmittelzusatzstoffen. Lebensmittelzusatzstoffe dürfen nach den bestehenden Rechtsvorschriften nur dann bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, wenn sie ausdrücklich hierfür zugelassen wurden. Voraussetzung für die Zulassung ist nicht nur die gesundheitliche Unbedenklichkeit sondern auch die technologische Notwendigkeit. Die Voraussetzungen für die Zulassung von Lebensmittelfarbstoffen sind in den Artikeln 6 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt. Diese Verordnung können Sie über das Internet (www.eur-lex.europa.eu) einsehen und herunterladen.

Aufgrund der bestehenden Voraussetzungen für die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen ist Gold nur beschränkt für die Verwendung als Lebensmittelfarbstoff bei der Herstellung von Lebensmitteln zugelassen worden. Erforderlichenfalls kann die Zulassung erweitert werden. Hierzu ist die Vorlage eines Antrags bei der Europäischen Kommission erforderlich. Dabei hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die erweiterte Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brei